

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Marco Brunotte (SPD), eingegangen am 31.01.2011

Wie gewährleistet die Niedersächsische Landesregierung die Strafverfolgung von mutmaßlichen NS-Kriegsverbrechern?

Im April 2010 sorgte ein Bericht der *Süddeutschen Zeitung* für weltweite Aufmerksamkeit. Es gab neue Beweise gegen den ehemaligen SS-Hauptsturmführer und Polizeihauptmann Erich Steidtmann.

Erich Steidtmann trat schon 1933 der SS bei (SS-Nummer 160 812). Er meldete sich freiwillig zur Wehrmacht, an die Ostfront, für den Einsatz im Warschauer Ghetto. Bei Befragungen im Jahr 1963 gab Erich Steidtmann zu Protokoll, er habe sich dort (Warschauer Ghetto) „als Stoßtruppführer zur Ausräucherung und Einzelliquidierung von Widerstandsnestern freiwillig gemeldet“. So war er von Oktober 1942 bis Anfang 1943 Kompaniechef und stellvertretender Kommandeur des III. Bataillons des SS-Polizeiregiments 22 in Warschau. Seine Einheit hat das Warschauer Ghetto bewacht. Er hat die 11. Kompanie der Polizeitruppe bei der „Januaraktion“ von 1943 befehligt, bei der mehr als 1 000 Juden erschossen und mehrere Tausend zur „Vernichtung“ nach Treblinka abtransportiert worden sind.

Später wurde Erich Steidtmann Chef der 1. Kompanie des berüchtigten Hamburger Polizeibataillons 101, das im Distrikt Lublin zur Ermordung von Juden eingesetzt war. Bei den Massakern im Raum Lublin wurden damals etwa 30 500 Menschen ermordet. Am 3. und 4. November 1943 liquidierten SS und deutsche Polizei die drei letzten Konzentrationslager im besetzten Polen. In Majdanek, Trawniki, und Poniatowa erschossen sie rund 43 000 Juden. SS-Chef Heinrich Himmler hatte diese „Aktion Erntefest“ angeordnet, als Abschluss der „Aktion Reinhardt“, mit der das besetzte Polen „judenfrei“ werden sollte. Mit dabei war das Hamburger Reserve-Polizeibataillon 101. Der Historiker Christopher R. Browning hat 1992 eine Monografie zu diesem Bataillon vorgelegt. Er kommt zu dem Schluss, dass es an praktisch jeder Phase beteiligt war, vom Ausheben der Massengräber bis zum Zusammentreiben der Opfer. Nur die Erschießung selbst übernahmen Spezialeinheiten.

In der Vergangenheit ist bereits mehrfach folgenlos gegen Erich Steidtmann ermittelt worden. Nach der Berichterstattung der *Süddeutschen Zeitung* nahm die Staatsanwaltschaft Hannover wieder Ermittlungen auf. Der 95-jährige Erich Steidtmann lebt seit Jahrzehnten unbehelligt in Langenhagen. Das Simon-Wiesenthal-Center hat auf Grundlage eigener Recherchen Erich Steidtmann im Jahr 2010 auf die Liste der meistgesuchten Naziverbrecher weltweit gesetzt.

Im Juli 2010 verstarb Erich Steidtmann.

Dies vorausgesetzt, frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand im Verfahren gegen Erich Steidtmann?
2. Wurde Erich Steidtmann nach den Veröffentlichungen der *Süddeutschen Zeitung* durch die Staatsanwaltschaft Hannover vernommen?
3. Konnten noch lebende Zeugen für die mutmaßlichen Kriegsverbrechen von Erich Steidtmann gefunden und vernommen werden?
4. Welche Anstrengungen hat die Niedersächsische Landesregierung unternommen, um die Beweislage im Fall Steidtmann zu verbessern?

5. Warum wurden die Ermittlungen gegen Erich Steidtmann in den 60er- und 70er-Jahren eingestellt?
6. Warum wurden die Ermittlungen gegen Erich Steidtmann im Januar 2009 eingestellt, ohne dass er vernommen wurde?
7. Warum bedurfte es erst der Recherchen der *Süddeutschen Zeitung* im Jahr 2010, um wieder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Erich Steidtmann aufzunehmen?
8. Wie beurteilt die Niedersächsische Landesregierung die Aussage von Dr. Efraim Zuroff, Leiter des Wiesenthal-Centers in Jerusalem „Die Liste der zehn meistgesuchten NS-Verbrecher ist nur die Spitze des Eisbergs. Wenn man den ukrainischen Befehlsempfänger Demjanjuk anklagt, kann man den deutschen Polizeioffizier und SS-Führer Steidtmann nicht schonen.“?
9. Gab es einen Kontakt der Staatsanwaltschaft Hannover im Fall Erich Steidtmann zum Simon-Wiesenthal-Center?
10. Wie gewährleistet die Niedersächsische Landesregierung, dass komplexe Ermittlungsverfahren wie im Fall Erich Steidtmann durch die Staatsanwaltschaft bewältigt werden können?
11. Im Fall Erich Steidtmann drängte die Zeit. Welche Maßnahmen hat die Niedersächsische Landesregierung ergriffen, um das Verfahren zu beschleunigen?
12. Hat die Niedersächsische Landesregierung der Staatsanwaltschaft Hannover interdisziplinäre Arbeitskapazitäten (z. B. Historiker) für die Ermittlungen im Fall Erich Steidtmann zur Verfügung gestellt?
13. Rechnet die Niedersächsische Landesregierung in den nächsten Monaten mit weiteren Ermittlungsverfahren gegen NS-Kriegsverbrecher?

(An die Staatskanzlei übersandt am 08.02.2011 - II/721 - 883)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 4021 I - 401. 210 -

Hannover, den 08.03.2011

Der Landesregierung ist die Aussöhnung der Deutschen mit den Menschen jüdischen Glaubens und das Gedenken an die Opfer der Nazidiktatur ein besonderes Anliegen.

Sowohl die historische als auch die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Diktatur und ihrer Greuel ist letztlich der Versuch, das Unfassbare fassbar zu machen.

Aufgabe der Strafjustiz ist es, begangenes Unrecht aufzuarbeiten und dem Recht zur Durchsetzung zu verhelfen. Auch die Aufarbeitung eines kollektiv zu verantwortenden Unrechts erfordert die Bestrafung individuell zurechenbarer krimineller Schuld.

Bei Verbrechen, an denen mit Unterstützung des Staates breite Teile der Bevölkerung und die Eliten teilnehmen, stößt das Strafrecht indessen nicht selten an Grenzen.

Eine Strafverfolgung ist dann möglich, wenn neben der Erfüllung des Tatbestandes auch die persönliche Verantwortung bzw. Schuld des Einzelnen am staatlicherseits angeordneten Massenmord nachgewiesen werden kann. Zudem müssen sämtliche prozessuale Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Tod eines Beschuldigten stellt ein absolutes Verfahrenshindernis dar und schließt eine Sachentscheidung aus. Die Staatsanwaltschaft Hannover stellte das Ermittlungsverfahren daher am 18. August 2010 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, nachdem Erich Steidtmann am 25. Juli 2010 verstorben war.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Das Landeskriminalamt Niedersachsen hat die Ehefrau des verstorbenen Beschuldigten in den USA ausfindig gemacht. Eine Vernehmung erfolgte nicht.

Einem Verfahrenshindernis zeitlich nachfolgende Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft sind nicht zulässig.

Zu 4:

Die strafrechtlichen Ermittlungen obliegen der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Gemäß § 160 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) muss die Staatsanwaltschaft ermitteln, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Weg von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält. Ziel der Ermittlungen ist die Entscheidung darüber, ob Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist.

§ 160 Abs. 1 StPO konkretisiert die in § 152 Abs. 2 StPO normierte Pflicht der Staatsanwaltschaft, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten.

Ein Ermittlungsverfahren wird - sofern nicht nach den §§ 153 ff. StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen wird - gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit der Entscheidung darüber, ob Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist, abgeschlossen. Erforderliche Ermittlungen nimmt die jeweilige Staatsanwaltschaft selbst vor oder lässt diese durch Ermittlungspersonen vornehmen.

Sie hat die Rechtskontrolle inne und trägt die Verantwortung für die richtige Beschaffung und Zuverlässigkeit des benötigten Beweismaterials.

Die Niedersächsische Landesregierung übt keinen Einfluss auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren aus, solange die Ermittlungen - wie vorliegend - durch die Staatsanwaltschaft nicht wegen sachfremder Erwägungen oder der Nichtbeachtung des Legalitätsprinzips dazu Anlass geben.

Zu 5:

In den 60er- und 70er-Jahren führte die Staatsanwaltschaft Hamburg ein Ermittlungsverfahren gegen Erich Steidtmann u. a. Dieses hat sie am 18. September 1974 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem sie zu der Überzeugung gelangt war, einen Tatnachweis nicht führen zu können.

Beschuldigte dieses Ermittlungsverfahrens waren die ehemaligen Angehörigen des Reserve-Polizeibattalions 319 (III. Pol. Reg. 25). Bezüglich Steidtmann wurde u. a. auch die sogenannte Aktion Erntefest am 3./4. November 1943 in Lublin/Majdanek untersucht, bei der 18 000 Menschen jüdischen Glaubens erschossen worden waren.

Wegen der Niederschlagung der Aufstände im Warschauer Ghetto im April 1943 war Steidtmann von der Staatsanwaltschaft Hamburg als Zeuge vernommen worden.

Eine mögliche Beteiligung Steidtmanns an der Deportierung der Juden im Januar 1943 in Vernichtungslager ist erst 2007 durch seine zivilrechtliche Klage gegen die Veröffentlichung der Autobiographie seiner ehemaligen Freundin Lisl Urban - einer Gestaposekretärin und Schreiberin beim Polizeibattillon 319 - öffentlich geworden. Dies war daher nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Hamburg.

Zu 6:

Am 12. Dezember 2007 ging bei der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen (= Zentralstelle) in Ludwigsburg folgender Hinweis des Historikers Dr. Stefan Klemp ein, der als Berater und Rechercheur für das Simon-Wiesenthal-Center tätig ist:

„Der 93-jährige Polizeioffizier Erich Steidtmann hat im November 2007 gegen die Veröffentlichung des ersten Teils der Autobiographie seiner ehemaligen Freundin Lisl Urban, die er im zweiten Weltkrieg als Gestaposekretärin und Schreiberin beim Polizeibataillon 319 kennen und lieben gelernt hatte, geklagt. Im Rahmen der Klage und der Presseberichterstattung darüber hat Steidtmann geäußert, in der Einsatzzeit beim Warschauer Ghetto habe sein Bataillon die äußere Absperrung gewährleisten müssen und sei später eingesetzt worden, um einen Aufstand mit 400 deutschen Desertern zu bewältigen“.

Herr Dr. Klemp wies in seinem Schreiben darauf hin, dass der behauptete Aufstand historisch nicht belegt sei. Aus seiner Sicht lasse dies nur den Schluss zu, dass Steidtmann an einer der Warschauer Ghettoaktionen entweder im Januar oder April/Mai 1943 beteiligt gewesen sein müsse, bei denen es um die Verlegung der Juden in die Vernichtungslager gegangen sei.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 hat die Zentrale Stelle in Ludwigsburg dieses Schreiben nebst den beigefügten Unterlagen der Staatsanwaltschaft Hamburg zugeleitet. Da dort ein Sachzusammenhang mit den damaligen Ermittlungsverfahren nicht gesehen wurde, sind die Unterlagen mit Verfügung vom 18. Juli 2008 an die Staatsanwaltschaft Hannover abgegeben worden, die das Verfahren übernommen hat.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hannover hatten sowohl eine mögliche Beteiligung Steidtmanns an der Niederschlagung der Aufstände im Warschauer Ghetto als auch die „Aktion Erntefest“ in Lublin/Majdanek Anfang November 1943 zum Gegenstand.

Die Staatsanwaltschaft Hannover stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 26. Januar 2009 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ohne verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten ein. Zur Begründung wurde ausgeführt:

Zwar sei die Anwesenheit Steidtmanns in Warschau im Januar 1943 belegt. Neben der Äußerung von Dr. Klemp, der von Steidtmann erwähnte Aufstand sei historisch nicht belegt, gab es keine weiteren Indizien oder objektiven Beweise, die Aufschluss über den tatsächlichen Einsatz Steidtmanns vom 18. bis 22. Januar 1943 hätten geben können. Auch der damalige Dienstgrad Steidtmanns lasse keinen anderen Schluss verlässlich zu.

Gegen eine Anwesenheit Steidtmanns im April 1943 in Warschau sprachen die damaligen Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft Hamburg, wonach Steidtmann nach seiner Verurteilung im März 1943 zum III./Pol.Rgt. 25 versetzt worden war.

Soweit in dem Hamburger Ermittlungsverfahren die sogenannte Aktion Erntefest am 3./4. November 1943 in Lublin/Majdanek Gegenstand der Ermittlungen war, wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Insoweit lagen der Staatsanwaltschaft Hannover keine neuen Erkenntnisse vor. Die damaligen, von der Staatsanwaltschaft Hamburg vernommenen Zeugen waren mittlerweile verstorben.

Zu 7:

In der Veröffentlichung der *Süddeutschen Zeitung* findet sich der Hinweis auf ein Schreiben des Beschuldigten Steidtmann vom 31. Oktober 1943. Neben der Datumsangabe befand sich danach die Abkürzung „O.U.“ auf dem Schreiben, die laut dortiger Ausführungen für „Ortsunterkunft“ stehen soll. Eine Rückfrage bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg bestätigte dies. Da der Beschuldigte sich stets dahin gehend eingelassen hatte, in diesem Zeitraum im Heimaturlaub gewesen zu sein, wurden die Ermittlungen am 13. April 2010 wieder aufgenommen, um diese Frage im Sinn neuer tatsächlicher Hinweise abzuklären.

Zu 8:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 9:

Das Landeskriminalamt Niedersachsen hatte Kontakt zu Herrn Dr. Stefan Klemp, der als Berater und Rechercheur für das Simon-Wiesenthal-Center tätig ist.

Zu 10:

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren innerhalb einer Staatsanwaltschaft ist durch Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Sofern ein Ermittlungsverfahren aufgrund der Komplexität derart Ressourcen bindet, dass eine Bewältigung mit dem vorhandenen Personal nicht gewährleistet wäre, würde dies der Generalstaatsanwaltschaft berichtet. Könnte auch diese keine Unterstützung bieten, würde sie sich an die Landesjustizverwaltung wenden.

Zu 11:

Siehe Antwort zu Frage 4, letzter Absatz.

Siehe zudem Antwort zu Frage 10.

Zu 12:

Als Herrin des Ermittlungsverfahrens ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, das Ermittlungsverfahren zu lenken. Sofern sie die Unterstützung durch Sachverständige für erforderlich erachtet, erfolgt deren Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft.

Zu 13:

Zum 31. Dezember 2010, dem jährlichen Erhebungszeitpunkt für die Übersicht der Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten, wurde in Niedersachsen gegen sechs Personen wegen nationalsozialistischer Straftaten bzw. Gewaltverbrechen ermittelt.

Die Landesregierung sieht die strafrechtliche Aufarbeitung - unabhängig von § 160 in Verbindung mit § 152 StPO - auch aus moralischen und historischen Gründen als Verpflichtung, solange es denkbar ist, dass noch ein Täter am Leben ist. Die Staatsanwaltschaften werden auch zukünftig sämtlichen Hinweisen gewissenhaft nachgehen.

Bernd Busemann